



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Februar 2017

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	33	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	34
24 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh	33	25 Regionalverband Ruhr	34

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh hat in ihrer Sitzung am 04.10.2016 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum wie folgt beschlossen:

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 7 Absatz 3 Buchstabe f Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum hat die Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh am 04.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absätze 1 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) "Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladefrist von 10 Kalendertagen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Einberufung der Mitglieder der Stadt Beckum in der Verbandsversammlung kann nach den Regelungen der örtlichen Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss von der/vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

Die/Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist von der/vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einer/einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Form zugeleitet, wie die Einberufung nach Absatz 1 erfolgt."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ennigerloh, 23.11.2016

gez. Berthold Lülff
Verbandsvorsteher

G e n e h m i g u n g

Gem. der §§ 20 Abs. 4, i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) genehmige ich

im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Waren-
dorf als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 2. Satz-
ung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes
Beckum - Ennigerloh, beschlossen von der Versammlung
des Schulzweckverbandes am 04.10.2016.

Münster, den 24. Januar 2017

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01
Im Auftrag
gez. Kock

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung
des Schulzweckverbandes Beckum - Ennigerloh sowie
meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1
des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öff-
entlich bekannt gemacht.

Münster, den 24. Januar 2017

Bezirksregierung Münster
48.02.01.01
Im Auftrag
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 33 - 34

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

25 Regionalverband Ruhr

Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 10. Februar 2017 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, ChorForum Essen
Fischerstr. 2 - 4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - 1.1 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung
im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik
hier: Beratung und Beschlussfassung 2017
 - 1.2 Anfragen und Mitteilungen
- 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - Wahl/Wiederwahl der Verbandsleitung
 - 2.1 Wiederwahl Regionaldirektorin
 - 2.2 Neuwahl Beigeordnete/r Bereich II und allge-
meine/r Vertreter/in der Regionaldirektorin
 - 2.3 Wiederwahl Beigeordneter Bereich III
 - 2.4 Neuwahl Beigeordnete/r Bereich IV - Umwelt
 - 2.5 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 24.01.2017



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 34

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster